

## **I. Stipendienrichtlinie der Elsa-Wera-Arnold Stiftung vom 01.06.2016**

Die Elsa-Wera-Arnold Stiftung wurde 1991 ins Leben gerufen mit dem Ziel der Förderung begabter Studierender der deutschen Musikhochschulen. Gemäß § 1 der Stiftungssatzung dient die Stiftung „ausschließlich gemeinnützigen Zwecken durch die Vergabe von Stipendien an Studenten deutscher Musikhochschulen entsprechend dem Testament der Frau Elsa Wera Arnold“.

Die Mitgliederversammlung hat gemäß § 1 der Stiftungssatzung in ihrer Sitzung vom 17. Januar 2016 folgende Richtlinien beschlossen:

### **§ 1 Art des Stipendiums**

Als Stipendiatinnen und Stipendiaten kommen alle Preisträger eines Wettbewerbs der deutschen Musikhochschulen in Betracht.

Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten die Möglichkeit, an einem Meisterkurs oder vergleichbaren Kursangebot des Palazzo Ricci e.V. (Internationale Akademie Montepulciano, Italien) kostenlos teilzunehmen. Ebenso erhalten Sie Unterkunft und Reisekosten vom Palazzo Ricci e.V. gestellt, sofern die Gesamtkosten (Teilnahmeentgelt, Unterkunft, Reisekosten 500 € nicht übersteigen).

Sofern ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, werden jährlich mehrere Stipendien vergeben. Ein Anspruch auf ein Stipendium besteht nicht. Ein Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis zu einer Hochschule.

### **§ 2 Auswahlverfahren und Ausschüttung der Mittel**

Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums sind

- die Immatrikulation an einer der Mitglieds-Musikhochschulen der RKM
- die Preisträgerschaft bei einem Wettbewerb der RKM.

Aus den Preisträgern schlägt die künstlerische Leitung des Wettbewerbs in der Regel jährlich Stipendiatinnen und Stipendiaten vor. Die Entscheidung erfolgt im Vorstand der Elsa-Wera-Arnold Stiftung, die der Mitgliederversammlung hierüber berichtet.

Die Stipendienmittel werden jeweils nach Beschlussfassung dem Palazzo Ricci e.V. zur zweckentsprechenden Verausgabung zur Verfügung gestellt. Der Palazzo Ricci e.V. erstattet der Stiftung Mittel zurück, falls Stipendien nicht in Anspruch genommen werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Köln, den 01.06.2016

Prof. Dr. Heinz Geuen  
Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

## **II. Hausordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 29.06.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Hausordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Raum- und Schlüsselvergabe
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 6 Verhalten bei Veranstaltungen im Konzert- und Kammermusiksaal
- § 7 Verhalten im Notfall
- § 8 Parken
- § 9 Verstöße gegen die Hausordnung
- § 10 Bekanntgabe und Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt für die Gebäude der Hochschule sowie für die zugehörigen Außengelände.

Sie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie für alle Personen, die sich in den Gebäuden und auf den Geländen der Hochschule aufhalten (im Folgenden: Nutzer). Sie dient der Sicherheit und Ordnung und soll dazu beitragen, dass die Hochschule die wahrzunehmenden

Aufgaben erfüllen kann. Die Saalordnungen sind Teil dieser Hausordnung.

## § 2 Hausrecht

Das Hausrecht üben die Rektorin / der Rektor sowie Hausrechtsbeauftragte aus. Hausrechtsbeauftragte sind

- die Kanzlerin oder der Kanzler sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre sein Stellvertreter
- die Prorektorinnen oder Prorektoren
- die Standortdirektorinnen oder Standortdirektoren und die Leitung des ZZT
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Technik, des Künstlerischen Betriebsbüros, der Abteilung Innerer Dienst sowie ein von der Hochschule beauftragter Pforten- oder Wachdienst
- die Leitung der Bibliothek
- die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter bei Veranstaltungen

Die Rektorin/der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall auf weitere Personen übertragen.

## § 3 Raum - und Schlüsselvergabe

(1) Die Raum- und Schlüsselverwaltung erfolgt durch die Verwaltung, Abteilung Technik. Für die Vergabe von Räumen des Übehauses am Standort Unter Krahenbäumen 87 gelten spezielle Regelungen, die im Benehmen mit der Studierendenschaft getroffen werden.

(2) Schlüssel werden zur vorübergehenden und zweckgemäßen Nutzung von Räumen an Mitglieder und Angehörige der Hochschule. In gesonderten Fällen kann die Hochschulverwaltung, Abteilung Technik, an berechnete Gäste Schlüssel zur vorübergehenden und zweckgemäßen Nutzung vergeben. Die Schlüsselvergabe ist zu dokumentieren.

(3) Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht erlaubt.

(4) Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren, etwaige Verluste oder Beschädigungen sind der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen. Für verlorene bzw. beschädigte Schlüssel und die daraus entstehenden Folgekosten haftet der Nutzer; wobei die Haftung durch die

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen erfolgt.

(5) Sobald der Grund für den Besitz eines Schlüssels entfällt, ist dieser umgehend zurückzugeben.

(6) Für Schließfachschlüssel gelten gesonderte Regelungen.

## § 4 Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten der Gebäude werden hochschulöffentlich für jeden Standort bekannt gemacht. Die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Hochschule ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten gestattet.

## § 5 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen nur von berechtigten Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule oder berechtigten Besuchern für Zwecke der Hochschule genutzt werden. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass sich keine Beeinträchtigung des Lehr- und Übebetriebes oder von Veranstaltungen ergibt. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Unbefugte oder außerhalb der Öffnungszeiten Angetroffene können des Grundstücks verwiesen werden. Bei Studierenden, die außerhalb der Öffnungszeiten in der Hochschule angetroffen werden, kann die Berechtigung zur Nutzung der Räume zu Überzwecken entzogen werden.

(2) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Instrumente. Auf Instrumenten, insbesondere Flügeln und Klavieren, darf nichts abgestellt werden. Für Schäden, die auf Missbrauch, vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, haftet der Nutzer.

(3) Alle Nutzer haben sich so zu verhalten, dass ein möglichst sparsamer Energieverbrauch erzielt wird.

(4) Schäden und Auffälligkeiten an den Gebäuden sind unverzüglich der Hochschulverwaltung zu melden.

Bei Gefahr in Verzug ist außerdem vorrangig ein Notruf bei der Feuerwehr oder Polizei notwendig.

(5) Zur Minderung der Einbruchs- und Diebstahlgefahr sind persönliche Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Diebstahlmeldungen bei privatem Eigentum sollen von der oder dem Betroffenen selbst bei der zuständigen Polizeiwache erfolgen. Die Hochschulverwaltung, Abteilung Innerer Dienst, soll darüber in Kenntnis gesetzt werden.

(6) Hochschulinventar, das erfahrungsgemäß besonders diebstahlgefährdet ist, ist nach Veranstaltungs-, Dienst- bzw. Unterrichtsende unter Verschluss zu nehmen. Alle Diebstähle von Hochschulinventar sind unmittelbar der Hochschulverwaltung, Abteilung Innerer Dienst, anzuzeigen.

(7) Mobiliar, Einrichtungsgegenstände, technische Ausstattung und Instrumente der Hochschule sollen nicht ohne Beteiligung der Hochschulverwaltung, Abteilung Technik, von ihrem vorgesehenen Standort entfernt und andernorts eingesetzt werden. Notenständer und Stühle sollen nach Möglichkeit im vorgesehenen Raum verbleiben bzw. nach Nutzung in einem anderen Raum an den Ursprungsort zurückgebracht werden.

(8) Das Anbringen von Aushängen und Plakaten ist aus brandschutztechnischen Gründen nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Ein Aushang erfolgt ausschließlich durch den jeweils durch die Verwaltungsleitung festgelegten Zuständigen (z.B. AStA, Stabstelle I, Leitung des ZZT, Standortdirektoren), sofern das Aushängen durch Hochschulmitglieder nicht ausdrücklich an der Aushangstelle erlaubt ist.

(9) Die Hochschule ist sauber zu halten. Abfälle und Wertstoffe sind in dafür vorgesehene Behälter zu geben. Das Abstellen von Essen und Trinken auf oder an Instrumenten ist nicht gestattet.

(10) Beim Verlassen der Räume sind Türen und Fenster grundsätzlich zu schließen. Abschließbare Räume (z.B. Unterrichtsräume) müssen abgeschlossen werden. Dies gilt auch bei kurzzeitiger Abwesenheit.

(11) Der Verkauf von Waren aller Art bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kanzlerin/des Kanzlers.

(12) Privatunterricht darf in den Räumen der Hochschule nicht erteilt werden.

(13) Während des Unterrichts und des Übens müssen die Fenster und Türen mit Rücksicht auf die Nachbarschaft geschlossen sein; diese Regelung gilt für das ZZT nur bei potentieller Geräuschbelästigung für benachbarte Anwohner.

(14) In den Gebäuden und auf den Geländen der Hochschule herrscht grundsätzlich Rauchverbot. Rauchen ist ausschließlich an den zur Verfügung gestellten, gesondert gekennzeichneten Aschenbechern im Außenbereich zulässig. Reste von Tabakwaren sind im Aschenbecher zu entsorgen.

(15) Fundsachen sind an der Pforte abzugeben. Im ZZT sind Fundsachen im Büro des Hausdienstes, bei Nichtbesetzung in den Büros der Verwaltung abzugeben.

(16) Eine parteipolitische Betätigung und Nutzung der Hochschulräume zu religiösen Zwecken ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Rektorin/den Rektor erteilt werden.

#### **§ 6 Verhalten bei Veranstaltungen im Konzert- und Kammermusiksaal**

Es gelten die aushängenden Bestuhlungspläne sowie die Saalordnung(en).

#### **§ 7 Verhalten im Notfall**

Alle Nutzer der Hochschule haben die geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten. Gekennzeichnete Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Alarmpläne (Brandfall, Amok-Lagen), Flucht- und Rettungspläne sowie die Aushänge "Ersthelfer/innen im Hause" und "Standorte der Verbandskästen" sind zu beachten. Den Anweisungen durch autorisierte Personen ist Folge zu leisten.

### § 8 Parken

(1) Die Tiefgarage am Standort Köln, Unter Krahnenbäumen 87, steht grundsätzlich Hochschulmitgliedern, berechtigten Mietern sowie nach Verfügbarkeit und entsprechender Freigabe durch die Hochschulverwaltung, Abteilung Technik, berechtigten Besucherinnen und Besuchern zum Abstellen ihrer Fahrzeuge während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Bei Einfahrt muss die Berechtigung nachgewiesen werden. Das Parken kann an eine Gebühr gebunden werden. Inhaber einer Parkberechtigung haben keinen Anspruch auf einen freien oder festen Stellplatz in der Tiefgarage. Die Regelungen gelten analog für die Parkplätze an allen anderen Hochschulgebäuden. Bei Veranstaltungen können Parkplätze für Besucher der Veranstaltungen freigegeben werden.

(2) Es darf nur innerhalb der markierten Stellflächen geparkt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Fahrbahnen und vor Notausgängen ist verboten. Parkeinschränkungen (Behindertenparkplätze, Frauenparkplätze, Eltern-Kind-Parkplätze, für Dienstfahrzeuge reservierte Flächen) sind zu beachten. Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen ist untersagt. Widerrechtlich oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt, die Hochschule haftet dabei nicht für Schäden an Fahrzeugen. Es darf nur Schritttempo gefahren werden; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.

(3) Fahrzeuge können in Ausnahmefällen, jedoch nicht regelmäßig, während der Nachtstunden, oder an Tagen an denen die Hochschule ganztägig geschlossen ist, in der Tiefgarage auf den Ebenen rot und gelb und auf den Parkplätzen der Standorte verbleiben. Eine Zugangsmöglichkeit besteht bei geschlossener Hochschule nicht.

(4) Das zweite Untergeschoss der Tiefgarage (Ebene grün) ist hochwassergefährdet, und wird ab einem Pegelstand von 7,50 m geflutet. Bei Hochwasserwarnung ist das Parken im zweiten Untergeschoss (Ebene grün) untersagt, bereits abgestellte Fahrzeuge sind zu entfernen, die Beschilderung ist zu beachten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt, die Hochschule haftet dabei nicht für Schäden an Fahrzeugen.

(5) Auf den Parkflächen ist untersagt:

- Umgang mit Benzin, Öl etc., sowie Wagenwäsche und Instandsetzungsarbeiten
- Abstellen von Fahrzeugen, die Öl oder Benzin verlieren
- Abstellen von Fahrzeugen ohne gültige Plakette zur Hauptuntersuchung (TÜV) oder Zulassung
- Lagern von Gegenständen ohne Genehmigung der Hochschulverwaltung, Abteilung Technik
- längeres Laufenlassen des Motors, unnötiges Hupen
- Rauchen, Verwenden von Feuer

(6) Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr, die Parkflächen werden nicht bewacht. Wertgegenstände und Taschen sind aus dem Fahrzeug zu entfernen. Das Land Nordrhein Westfalen, die Hochschule für Musik und Tanz Köln und / oder deren Bedienstete haften für Schäden an Fahrzeugen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung Dritter und die Haftung der Nutzer der Parkflächen untereinander bleiben unberührt.

(7) Fahrräder dürfen in den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrräder können entfernt werden.

(8) Die Nichtbeachtung der getroffenen Regelungen führt zum Verlust der Parkberechtigung.

### § 9 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind der Hochschulverwaltung zu melden. Sie können in schweren Fällen mit befristetem oder unbefristetem Hausverbot geahndet werden.

### § 10 Bekanntgabe und Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Köln, den 29.06.2016  
Prof. Dr. Heinz Geuen  
Rektor

### **III. Anlage zur Hausordnung Saalordnung**

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln führt jährlich mehrere hundert Veranstaltungen in ihren Versammlungsstätten durch. Bitte haben Sie als Besucher dieser Konzerte Verständnis dafür, dass wir uns als Veranstalter an Vorschriften und Regeln halten müssen, die uns durch den Gesetzgeber vorgegeben sind und die vornehmlich Ihrer Sicherheit dienen. Mit dieser Saalordnung wird das allgemeine Verhalten einschließlich der Rechte und Pflichten von Personen, die sich in den Versammlungsstätten der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufhalten, geregelt.

1. Den Veranstaltungsleitern der Hochschule für Musik und Tanz Köln, der Brandsicherheitswache und dem Ordnungsdienst an den Einlasstüren ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter handeln im Sinne der gesetzlichen vorgeschriebenen Regeln.
2. Gemäß § 31 Absatz 2 der SBauVO NRW sind Rettungswege in den Versammlungsstätten ständig freizuhalten. Dies dient vorrangig im Brandfall der Sicherheit der Konzertbesucher durch die Gewährleistung einer schnellstmöglichen Entfluchtung der Versammlungsstätten.
3. In der Hochschule für Musik und Tanz Köln besteht grundsätzlich keine Garderobepflicht. Ausnahmen bilden Großveranstaltungen wie z.B. Oper VocCologne, Tanzaufführungen und Orchesterkonzerte. Bei kleineren Veranstaltungen wird je nach Größe und Jahreszeit eine Garderobe angeboten. Die Fluchtwege in den Versammlungsstätten sind ständig freizuhalten. Grundsätzlich sind keine Instrumentenkoffer, Rucksäcke, oder Regenschirme im Publikumsbereich des Konzertsaaes erlaubt (Stolpergefahr im Fall der Entfluchtung).
4. Alle Einrichtungen in den Versammlungsstätten sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätten hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand geschädigt,

gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

5. In den Versammlungsstätten besteht Rauchverbot. Das Mitführen und Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.
6. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen und Flächen und deren Räumung angeordnet werden. alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Anweisungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätten sofort zu verlassen.
7. Bild- und Tonaufnahmen sind in den Versammlungsstätten der Hochschule ohne vorherige Genehmigung durch die Hochschulverwaltung, Stabsstelle für Kommunikation, nicht gestattet.
8. Speisen und Getränke dürfen nicht mit in die Versammlungsstätten genommen werden.

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln behält sich als Betreiber der Versammlungsstätten vor, bei Verstoß gegen die Haus- bzw. Saalordnung die betreffenden Personen des Hauses zu verweisen.